

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0009-2016-kö

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen, auf dem Grundstück Flurnummer 303, der Gemarkung Geckenheim, Gemeinde Weigenheim, durch Herrn Dr. Friedrich Edelhäuser, Geckenheimer Str. 4, 97215 Uffenheim

Gegenstand:

Herr Dr. Friedrich Edelhäuser, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen vom 04. Oktober 2022 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen, auf dem Grundstück Flurnummer 303, der Gemarkung Geckenheim, Gemeinde Weigenheim, zum Zwecke der Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen (Gemüseanbau).

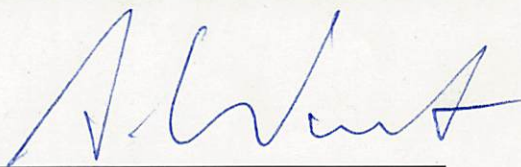
Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVP).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVP)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-neu.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 8.12.22


Wust (Oberregierungsrat)